Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Gemeinde Havixbeck

§ 1

Einberufung der Beiratssitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende des Jugendbeirates im Falle der Verhinderung der/die Vertreter(in) beruft die Beiratssitzung 2-mal jährlich ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Beiratsmitglieder.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

§ 3

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies baldmöglichst dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Ist ein Vertreter bestellt, so hat das Mitglied die Einladung unverzüglich bei Bekanntwerden der Verhinderung an diesen weiter zu leiten.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der/Die Vorsitzende des Beirates leitet die Sitzung des Beirates.
- (2) Im Falle der Verhinderung übernimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) den Vorsitz.

§ 5

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Mit Beginn der Beiratssitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und lässt dies in der Niederschrift festhalten.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung über dieselbe Sache erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 6

Befangenheit

- (1) Persönlich betroffene Beiratsmitglieder sind von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung auszuschließen.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

§ 7

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates sollen halbjährlich stattfinden; im übrigen so oft wie es die Sachlage erfordert. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/7 der Beiratsmitglieder dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (3) Zu den Sitzungen des Jugendbeirates k\u00f6nnen zus\u00e4tzlich Sachverst\u00e4ndige oder Politiker der \u00f6rtlichen Parteien eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es f\u00fcr geboten erscheinen l\u00e4sst oder die Mehrheit der Mitglieder des Beirates es w\u00fcnscht.
- (4) Über die Sitzungen des Jugendbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste enthalten.